



Informationen zur Vorabpauschale

21.01.2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

seit der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018 wird für inländische und ausländische Investmentfonds, die keine oder eine nur geringe Ausschüttung im Kalenderjahr vorgenommen haben, eine sogenannte Vorabpauschale als Besteuerungsgrundlage angesetzt.

Was ist die Vorabpauschale und wann sind Sie davon betroffen?

Durch die Vorabpauschale erfolgt eine Mindestbesteuerung auf Anlegerebene in Höhe des sog. Basisertrages. Der Basisertrag für 2019 beträgt 70% des für 2019 festgesetzten Basiszinssatz von 0,52% (entspricht 0,36%).

Die Vorabpauschale für das Jahr 2019 ist zum 2. Januar 2020 als Ertrag anzusetzen, soweit

- Ihr Fonds in 2019 eine ausreichende Wertsteigerung erzielt hat und
- die Fondsausschüttungen in 2019 niedriger als der berechnete Basisertrag waren.

Was bedeutet das für Sie?

Wir berechnen die Vorabpauschale, sobald uns die entsprechenden Daten von der Fondsgesellschaft im Januar gemeldet werden.

Eine Vorabpauschale ist nicht zu berücksichtigen wenn

- uns ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vorliegt (nur im Privatvermögen)
- noch nicht verrechnete Verluste vorhanden sind (nur im Privatvermögen)
- eine entsprechende Nichtveranlagungsbescheinigung eingereicht wurde (sowohl im Privat- als auch im Betriebsvermögen.)

Der Betrag für den Einbehalt der Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer auf die Vorabpauschale wird durch einen Stückeverkauf der Fondsanteile zur Verfügung gestellt.

Wichtig für Sie:

- Bei einem Verkauf Ihrer Fondsanteile werden die bisher von Ihnen bereits versteuerten Vorabpauschalen vom Verkaufserlös wieder abgezogen, um eine doppelte Besteuerung zu vermeiden.
- Sollte ein entsprechender Stückeverkauf für den Einbehalt der Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer auf die Vorabpauschale in Ihrem Depot nicht möglich sein, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, den Betrag der Vorabpauschale, auf den keine Kapitalertragssteuer einbehalten werden konnte, zusammen mit Ihren persönlichen Daten an unser Betriebsstättenfinanzamt zu melden.

Mit freundlichen Grüßen
European Bank for Financial Services GmbH (ebase ®)